

# **Vereinbarung der Gemeinderäte zum Kreisschulvertrag**

zwischen den Einwohnergemeinden Blauen, Brislach, Dittingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen und Zwingen

## **I. RECHUNGSLEGUNG UND FINANZEN**

### **§ 1 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Rechnungslegung der Kostenrechnung (Nebenbuch) richtet sich nach der Gemeinderechnungsverordnung.

<sup>2</sup> Die Jahresrechnung wird für das betreffende Kalenderjahr geführt.

<sup>3</sup> Aufwendungen und Erträge sollen ohne gegenseitige Verrechnung in voller Höhe ersichtlich sein. Die Informationen sollen vollständig, klar und verständlich wiedergegeben werden.

<sup>4</sup> Der Kontenplan basiert auf dem basellandschaftlichen Kontenrahmen.

### **§ 2 Kontenplan**

<sup>1</sup> Folgende Kostengruppen werden nach der Artengliederung der Erfolgsrechnung geführt:

30	Personalaufwand
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand
36	Transferaufwand
39	Interne Verrechnungen
42	Entgelte
44	Finanzertrag
46	Transferertrag
49	Interne Verrechnungen

<sup>2</sup> Es wird keine Investitionsrechnung geführt.

### **§ 3 Verursacherprinzip**

Die Kosten werden soweit als möglich verursachergerecht der jeweiligen Kostenstelle direkt belastet. Indirekte Kosten werden nach jeweiligem Gesamtaufwand auf die Kostenstellen aufgeteilt.

### **§ 4 Kostenrechnung**

Kostenarten: Aufwendungen und Erträge gemäss Jahresrechnung.

Kostenstellen: Direkte Zuordnung der Aufwendungen und Erträge auf den jeweiligen Schultypus.

Kostenträger: Die Gemeinden tragen die jeweiligen Belastungen.

## **§ 5 Kostenverteiler**

<sup>1</sup> Massgebend ist die Einwohnerzahl per 31. Juli des entsprechenden Rechnungsjahres. Grundlage für die Schüler- und Lektionenzahl sind die entsprechenden Werte per Ende Schuljahr (31.7.) und auf Ende Rechnungsjahr.

<sup>2</sup> Die Vertragsgemeinden finanzieren im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen die Rahmenkosten.

Als Rahmenkosten gelten: Mietkosten und Reinigungskosten für die Schulräume, Lohnkosten für Schulleitung und Sekretariat, Kosten des Schulrates, Kosten für die Rechnungsführung.

<sup>3</sup> Die Betriebskosten werden proportional zur Anzahl Kinder, welche die Schule besuchen bzw. proportional zur Anzahl erteilter Lektionen (Logopädie und Psychomotorik) den Gemeinden in Rechnung gestellt.

Als Betriebskosten gelten: Lohnkosten der Lehrpersonen und des weiteren pädagogischen Personals, Kosten für Unterrichtsmaterialien, Beiträge an Weiterbildungen, Lager, Reisen und Exkursionen.

## **§ 6 Teilzahlungen**

Basierend auf den Einwohnerzahlen per 30. September des Vorjahres kann die buchführende Gemeinde Teilzahlungen erheben. Erstmalig per 1. Februar und danach nach weiteren 3 Monaten mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist.

## **II. KREISSCHULRAT**

### **§ 7 Amtsdauer**

Die Amtsdauer des Kreisschulrates richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (§12a).

### **§ 8 Aufgaben**

Die Aufgaben des Kreisschulrates richten sich nach den Bestimmungen des Bildungsgesetzes (§ 82).

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 9 Aufhebung gemeinderätliche Vereinbarung**

Die Vereinbarung der Gemeinderäte zum Kreisschulvertrag von Januar 2022 wird aufgehoben.

#### **§ 10 Dauer, Änderung, Kündigung**

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Kündigung des Kreisschulvertrages gilt auch als Kündigung dieser Vereinbarung.

<sup>2</sup> Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden.

Dieser Vertrag wird in 11 Exemplaren unterzeichnet, je 1 Exemplar für die Gemeinden.